

Bedingungen und Auflagen für Plakatierungen

Die Informationsträger dürfen nicht an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen angebracht werden. Die Informationsträger dürfen nicht an der Friedhofsmauer bzw. dem Friedhofszaun angebracht werden.

Das Anschlagen oder Anbringen von Plakaten an Bäumen einschl. der zum Stützen der Bäume angebrachten Vorrichtungen und in Grünanlagen ist nicht gestattet. (§3 Abs. 4 Nr. 4 der Satzung über die Benutzung von öffentlichen Grünanlagen der Stadt Lauf a.d.Pegnitz).

Auf gemeinsamen Fuß- und Radwegen oder auf für Radfahrer freigegebenen Gehwegen dürfen keine Plakate angebracht werden.

Weder der Fußgänger- noch der Fahrverkehr darf durch die Informationsträger behindert oder gefährdet werden. Sichtdreiecke an Einmündungen und Kreuzungen müssen frei gehalten werden.

Entlang der Karlstraße dürfen einschließlich der Karlsbrücke keine Plakattafeln aufgestellt werden (Talauen). Auf der Wasserbrücke dürfen ebenfalls keine Plakate angebracht werden.

Die Werbeplakate dürfen nicht reflektieren; es dürfen als Grundfarbe keine Neonfarben verwendet werden.

Das Anbringen von Plakaten in Verkehrsinseln und Fahrbahnteilern ist nicht gestattet.

Bei Zuwiderhandlung werden die Informationsträger unverzüglich vom Bauhof entfernt. Die Kosten hierfür werden dem Erlaubnisnehmer in Rechnung gestellt.

Die Informationsträger sind regelmäßig auf ihre Standfestigkeit und auf Beschädigungen zu untersuchen. Beschädigte Informationsträger sind sofort zu entfernen.

Auf den Werbeplakaten müssen Name, Anschrift und Rufnummer des für die Aufstellung und die Überwachung zuständigen Unternehmens oder einer verantwortlichen Person vermerkt sein.

Die Informationsträger müssen hinsichtlich ihrer Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen. Der Boden darf durch das Aufstellen der Informationsträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.

Von der Sondernutzungserlaubnis kann erst Gebrauch gemacht werden, wenn sie in allen Teilen unanfechtbar geworden ist.

Die Sondernutzungserlaubnis erlischt, wenn die Sondernutzungsgebühr nicht innerhalb von 14 Tagen nach Ausstellungsdatum beglichen wurde.

Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger. Die Ausübung der Sondernutzung durch Dritte bedarf der Zustimmung der Stadt Lauf a.d.Pegnitz.